

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. a. Antrages und der vom LBV-SH Niederlassung Lübeck geprüften Zahlungsanforderung vom 27.11.2008 bewilligen wir Ihnen nach § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung für das Haushaltsjahr 2008 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von

EUR 320.000,00

(in Worten: Dreihundertzwanzigtausend Euro)

höchstens jedoch bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die weitere Anteilfinanzierung durch das Land Schleswig-Holstein wird im Rahmen des Finanzierungsprogramms 2008 - 2012 vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt vorgesehen:

im Jahr 2009: 692.500,00 €

im Jahr 2010: 692.500,00 €

Die restlichen Mittel in Höhe von 190.175,00 € (ca. 10% der Gesamtzuwendung) haben wir für das Haushaltsjahr 2011 eingeplant und halten wir bis zur Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises ein.

Die Zahlung ist jedoch nur möglich nach Baufortschritt oder Feststellung des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung.

Mit Schreiben vom 14.04.2008 wurde dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt. Der Bewilligungszeitraum begann somit am 14.04.2008 und endet am 31.12.2011.

Die Baumaßnahme ist nach Art und Umfang zur Steigerung der Attraktivität und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des ÖPNV erforderlich. Sie ist gem. § 6 Abs. 5 Nr. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) förderfähig.

Hierzu bestimmen wir im Einzelnen:

1. Die ANBest-K in der Fassung vom November 2003 sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
2. Die Mittel sind zweckgebunden und dienen zur anteiligen Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Erschließung des neuen Bahnhaltelpunktes Ahrensburg-Gartenholz - 1. BA (Zuwendungszweck).
3. Die baufachlichen Hinweise und Empfehlungen des LBV-SH Niederlassung Lübeck und die Empfehlungen im Fördervermerk der LVS sind zu beachten.
4. Der nachfolgend aufgeführte Kosten- und Finanzierungsplan wird gemäß der derzeitigen gesetzlichen Regelung festgesetzt:

Kostenplan:

Veranschlagte Gesamtkosten	3.698.400,00 €
Zuwendungsfähige Kosten (lt. fachtechnischer Prüfung)	2.526.900,00 €
Zuwendung des Landes (75% der zuwendungsfähigen Kosten)	1.895.175,00 €

Finanzierungsplan:

Eigenmittel des Antragstellers	1.803.225,00 €
Zuwendung des Landes gemäß GVFG-ÖPNV	1.895.175,00 €
Bisher gezahlt	0,00 €
<hr/>	
Zusammen	3.698.400,00 €

Mehrkosten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

5. Eine Festsetzung der tatsächlichen Kosten wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Prüfung durch den LBV-SH Niederlassung Lübeck vorgenommen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens ein Jahr nach Maßnahmenende über den LBV-SH Niederlassung Lübeck vorzulegen.
6. Der Verwendungsnachweis –Nr. 6.1 ANBest-K- ist in drei Ausfertigungen über den LBV-SH Niederlassung Lübeck vorzulegen.
7. Auf die Bestimmungen der beigegeführten ANBest-K verweisen wir ausdrücklich hinsichtlich Anforderung, Verwendung und Nachweis der Zuwendung. Erstattung der Zuwendung und Verzinsung sind in Nr. 9 der ANBest-K geregelt. Seit dem 01. Januar 2003 ist der Erstattungsanspruch nach Maßgabe des §117 a Abs. 3 LVwG mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.
8. Als Träger des geförderten Vorhabens verpflichten Sie sich, die Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder Zweckentfremdung innerhalb von 20 Jahren für verbundene Bestandteile und 6 Jahre für nicht mit dem Grundstück verbundene Bestandteile nach Fertigstellung der Baumaßnahme von der Zustimmung der LVS Schleswig-Holstein GmbH abhängig zu machen. Im Falle einer ganz oder zum Teil zweckentfremdeten Nutzung des geförderten Vorhabens wird innerhalb dieser Frist ein Wertausgleich verlangt.
9. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt sich der Zuwendungsempfänger einverstanden, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträger gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderungsprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Die Weitergabe von Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 der Landesverfassung.
10. Hingewiesen wird ferner auf das Landessubventionengesetz vom 11. November 1977 (GVObI. S. 489) i. V. m. § 3 Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).

Danach ist der Subventionsnehmer verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Dem Subventionsgeber ist auch rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn jemand einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind:

1. Antragsteller/Adresse
2. Rechtsform; steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse
3. Beteiligungsverhältnis
4. Investitionsort; weitere Betriebsstätten
5. Art der gewerblichen Tätigkeit
6. Angaben zu öffentlichen Finanzierungshilfen.

Eine Auszahlung der bewilligten Mittel ist nach Bestandskraft dieses Bescheides möglich. Dieser Bescheid wird sofort bestandskräftig, wenn Sie auf eine Einlegung des Rechtsmittels schriftlich verzichten.

Den Empfang des Zuwendungsbescheides bitten wir kurzfristig bis zum 03.12.2008 schriftlich unter Verwendung des Empfangsbekennnisses zu bestätigen und mit der Erklärung zum Rechtsbehelf zurück zu senden.

Wir behalten es uns vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn wir uns aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sehen.

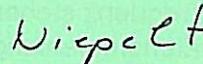
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH, Raiffeisenstraße 1, 24103 Kiel, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



ppa. Wolfgang Seyb



i. A. Heike Niepelt

Nachrichtlich:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck

Anlage

1. Empfangsbestätigung und Erklärung zum Rechtsbehelf
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K)
3. Zahlungsanforderungsformular
4. Vom LBV-SH Niederlassung Lübeck geprüfte Zahlungsanforderung
5. Verwendungsnachweisvordruck



Fachbereich IV
Stadtplanung/Bauen/Umwelt
24. Nov. 2008

*BPA wegen Humboldt 2009
2. K. am 3. 12. 2008*

Hamburger Hochbahn AG · Postfach 10 27 20 · 20019 Hamburg

Stadt Ahrensburg
Die Bürgermeisterin
IV.1 Bauverwaltung
Herr Ulrich Kewersun
22923 Ahrensburg

sh

Stadt Ahrensburg
Eing. 24. Nov. 2008
B FB

Fachbereich IV
Stadtplanung/Bauen/Umwelt
Hamburger Hochbahn AG
Steinstraße 20
20095 Hamburg
Telefon (040) 32 88-0
Telefax (040) 32 64 06
www.hochbahn.de

2008

[Handwritten signature]

Sie erreichen uns mit der
U1 (Steinstraße),
U3 (Mönckebergstraße)
und verschiedenen Buslinien
(Gerhart-Hauptmann-Platz)

Unsere Abteilung
UIH KR

Telefon (040) 32 88- 4373

Telefax (040) 32 88- 4595

Datum 19.11.2008

Barrierefreiheit an den U-Bahn-Höfen Ahrensburgs

Sehr geehrter Herr Kewersun,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Herstellung der Barrierefreiheit von U-Bahn-Haltestellen wird nicht von der HOCHBAHN finanziert, sondern auf Hamburger Stadtgebiet durch die FHH. Für Haltestellen in Schleswig-Holstein liegt die Finanzierung beim Land und/oder der Gemeinde. Der Ausbau der Endhaltestelle Großhansdorf erfolgte in gemeinsamer Anstrengung über das Land Schleswig-Holstein (LVS), den Kreis Stormarn und die Gemeinde Großhansdorf.

Seitens der HOCHBAHN wird ein barrierefreier Ausbau der Haltestellen grundsätzlich begrüßt, es gibt allerdings derzeit keine konkreten Ausbaupläne für die Ahrensburger Haltestellen. Nicht zuletzt aufgrund der Fahrgastfrequenz stehen bei der HOCHBAHN andere Haltestellen im Fokus, die sich letztlich an der Prioritätenempfehlung zum barrierefreien Umbau von Schnellbahnhaltestellen in Hamburg orientieren und mit der Landesarbeitsgemeinschaft behinderter Menschen e.V. (LAG) abgestimmt sind.

Sofern Ihrerseits ein barrierefreier Ausbau der oben genannten Haltestellen angestrebt wird, ist die 100%ige Finanzierung der Ausbaumaßnahme sowie die Übernahme einer Betriebskostenpauschale sicherzustellen.

Bedenken Sie bitte, dass zu einem barrierefreien Ausbau neben dem originären Aufzug auch eine (mind. Teil-) Anhebung des Bahnsteiges auf das Niveau des Fahrzeugbodens, sowie die Integration von Leit-/Orientierungstreifen für Sehbehinderte gehört. Auch ohne konkrete Planungsunterlagen sollten Sie davon ausgehen, dass für eine Budgetierung zumindest von den Kosten in Großhansdorf (ca. 800 TEUR je Haltestelle zzgl. Preissteigerung) auszugehen ist, sofern sich diese Lösung denn baulich umsetzen lässt.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Hamburger Hochbahn AG
Abteilung Haltestellenmanagement

[Handwritten signature]
Kurt Rohr

Aufsichtsratsvorsitzender:
Senator Dr. Michael Freytag

Vorstand:
Dipl.-Kfm. Günter Elste (Vorsitzender)
Dr. Ulf-E. Lange
Dipl.-Ing. Ulrich Sieg

Registerrichter:
Amtsgericht Hamburg
HRB Nr. 3072

Bankverbindungen:
HSH Nordbank AG · BLZ 210 500 00 · Kto. 143 263 000
Hamburger Sparkasse · BLZ 200 505 50 · Kto. 1001 311 701